



# Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (ZuR HKB)

*Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)<sup>1</sup>, sowie Artikel 50, Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (HKB). Es bestimmt namentlich die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Verfahren und die Inhalte der Eignungsabklärung.

<sup>2</sup> Es gilt mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 1 und 2 auch für den von der Abegg-Stiftung in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule (BFH) durchgeführten und der BFH angegliederten Studiengang Konservierung mit Vertiefung Textil.

## 2. Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen  
Bachelorstudium

**Art. 2** <sup>1</sup> Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer

- a* die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG)<sup>3</sup> und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt,
- b* die Eignungsabklärung bestanden hat und
- c* im Fall von Zulassungsbeschränkungen aufgrund des Ergebnisses der Eignungsabklärung einen Studienplatz zugewiesen erhält.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über keinen Abschluss gemäss Buchstabe a verfügen, zur Eignungsabklärung und gegebenenfalls zum Bachelorstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens gleichwertige Kompetenzen oder im Einzelfall eine ausserordentliche gestalterische oder künstlerische Begabung („sur dossier“) nachweisen können.

<sup>3</sup> Die Zulassungskommission prüft die Gleichwertigkeit aufgrund einer Dossierprüfung nach Massgabe der Kompetenzen, die für das Studium vorausgesetzt werden. Sie kann zusätzliche Nachweise über die erforderlichen Kompetenzen verlangen.

---

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.

<sup>3</sup> SR 414.20.

Zulassungsvoraussetzungen  
Masterstudium

1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 3** <sup>1</sup> Zum Masterstudium wird zugelassen, wer  
*a* über einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss verfügt,  
*b* die Eignungsabklärung bestanden hat und  
*c* im Fall von Zulassungsbeschränkungen aufgrund des Ergebnisses der Eignungsabklärung einen Studienplatz zugewiesen erhält.

<sup>2</sup> Die Zulassungskommission prüft die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Massgabe der Kompetenzen, die für das Studium vorausgesetzt werden. Sie kann zusätzliche Nachweise über die erforderlichen Kompetenzen verlangen.

2. Besondere Bestimmungen für den Master of Arts in Art Education mit Lehrbefähigung

**Art. 4** <sup>1</sup> Für die Zulassung zum Master of Arts in Art Education mit Lehrbefähigung wird in Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ein Bachelorabschluss in Vermittlung von Kunst und Design oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Eine Zulassung mit einem fachverwandten Abschluss ist möglich, falls ein grosser Teil der erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse im Bereich der gestalterisch-künstlerischen Praxis und Theorie sowie im pädagogisch-didaktischen Bereich vorhanden sind. Allfällig nicht vorhandene Studienleistungen müssen zusätzlich erbracht werden. Der Umfang und die Frist der zu erfüllenden Auflagen wird vor Beginn des Studiums von der Studiengangleiterin oder vom Studiengangleiter festgelegt.

### 3. Anmeldeverfahren

Anmeldung

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Anmeldedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a* Identitätskarte oder Pass (Vor- und Rückseite),
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* Vorbildungsausweis, der zum Hochschulstudium berechtigt,
- d* Lebenslauf,
- e* Motivationsschreiben,
- f* Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise und Bestätigungen gemäss Artikel 2 oder Artikel 3,
- g* Weitere Unterlagen je nach Vorgaben des Studiengangs. Diese werden rechtzeitig und abschliessend in einer online Ausschreibung publiziert.

<sup>3</sup> Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innert der festgesetzten Frist nacheingereicht werden.

Besondere Nachweise

**Art. 6** Die Anmeldung zum Bachelorstudiengang Theater umfasst zusätzlich den Nachweis grundlegender darstellerischer Kompetenzen (Vortest oder vergleichbarer Nachweis).



Anmeldung, Abmeldung,  
Verhinderung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Anmeldung zum Studium gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Eignungsabklärung.

<sup>2</sup> Erfolgt eine schriftliche Abmeldung vom Studium bis fünf Tage vor der Eignungsabklärung, werden die Gebühren für die Eignungsabklärung zurückerstattet.

<sup>3</sup> Zur Eignungsabklärung werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen, welche fristgerecht ein vollständiges Anmeldeossier eingereicht haben und die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium erfüllen.

<sup>4</sup> Ist eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber am Termin der Eignungsabklärung aus wichtigen Gründen verhindert, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf schriftliches Gesuch hin einen Ersatztermin bewilligen.

<sup>5</sup> Die verbindliche Anmeldung zum Studiengang Konservierung Vertiefung Textil an der Abegg-Stiftung erfolgt nach bestandener Eignungsabklärung.

#### 4. Eignungsabklärung

Zweck

**Art. 8** <sup>1</sup> Mit der Eignungsabklärung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die für den Studiengang notwendige persönliche und fachliche Eignung aufweisen.

<sup>2</sup> Sie dient als Grundlage für die Vergabe der Studienplätze.

Sprachen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Eignungsabklärung wird in der Unterrichtssprache des Studiengangs durchgeführt.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und nach Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter kann die Eignungsabklärung ausnahmsweise auch in Englisch durchgeführt werden.

Eignungs- und Zulassungs-  
kommission

**Art. 10** <sup>1</sup> Für die Durchführung und Dokumentation der Eignungsabklärung ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig.

1. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter setzt für die Bewertung eine Zulassungskommission ein, die sie oder er präsidiert.

<sup>3</sup> Der Zulassungskommission gehören mindestens zwei Dozierende des Departements an. Sie kann um externe Expertinnen und Experten ergänzt werden, welche beratend mitwirken.

2. Fachbereich Musik

**Art. 11** <sup>1</sup> Im Fachbereich Musik setzt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter folgende Kommissionen ein:

- a* eine gemeinsame Zulassungskommission,
- b* eine Eignungsabklärungskommission pro Studiengang.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:  
*a* der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Musik (Vorsitz),  
*b* den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern des Fachbereichs,

<sup>4</sup> Geändert mit Beschluss des Fachhochschulrats vom 3. Juli 2024, in Kraft seit 1. September 2024.

- c* mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten des Fachbereichs,
- d* allfälligen externen Expertinnen und Experten mit beratender Stimme.

<sup>3</sup> Die gemeinsame Zulassungskommission beschliesst die Zulassungsvorschläge zu Händen der Rektorin oder des Rektors auf der Basis der Resultate der Eignungsabklärungskommissionen.

- <sup>4</sup> Die Eignungsabklärungskommissionen setzen sich zusammen aus:
- a* der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter oder der verantwortlichen Person für die Vertiefung (Major) oder für den Studienschwerpunkt (Vorsitz),
  - b* mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten der jeweiligen Organisationseinheit,
  - c* allfälligen externen Expertinnen und Experten mit beratender Stimme.

<sup>5</sup> Die Eignungsabklärungskommission führt die Eignungsabklärungen durch und übermittelt das Resultat der gemeinsamen Zulassungskommission.

<sup>6</sup> Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter Musik kann vorbereitende Ausschüsse einsetzen.

3. Studiengang Konservierung mit Vertiefung Textil

**Art. 12** Die Zulassungskommission für den Studiengang Konservierung mit Vertiefung Textil an der Abegg-Stiftung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor der Abegg-Stiftung (Vorsitz), der Leiterin oder dem Leiter des Textilkonservierungsateliers und der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter.

Verfahren

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Eignungsabklärung besteht aus einem oder mehreren der folgenden Teile:

- a* Portfolio: Beurteilung einer Dokumentation mit eigenen Arbeiten, welche die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit der Anmeldung einreicht,
- b* Prüfung,
- c* Maximal zwei Einzelinterviews: Gespräch zu Biographie, Motivation und Berufsbild.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten regelt der jeweilige Studienplan.

<sup>3</sup> Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zum nächstfolgenden Teil der Eignungsabklärung nur zugelassen, wenn sie im vorangegangenen Teil eine mindestens genügende Bewertung erreicht haben.

Eignungskriterien für das Bachelorstudium

**Art. 14** Die Eignung für das Bachelorstudium wird nach folgenden allgemeinen Kriterien beurteilt:

- a* Kognitive Kompetenz, bestehend aus:  
Lernbereitschaft, Lernfähigkeit, Fähigkeit zur Reflexion,
- b* Praxiskompetenz, bestehend aus:  
Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die gewählte Studienrichtung, Bewährung in der Studien- und Arbeitssituation,
- c* Sozialkompetenz, bestehend aus:  
Kommunikative Fähigkeit, Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit,
- d* Selbstkompetenz, bestehend aus:  
Selbstständigkeit, Fähigkeit und Wille zu Selbstreflexion und Entwicklung, Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit, Ausdauer, Motivation für Ausbildung und Beruf.

Eignungskriterien für das Masterstudium	<p><b>Art. 15</b> Die Eignung für das Masterstudium wird nach folgenden allgemeinen Kriterien beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> Portfolio und Prüfung: fachliches und methodisches Niveau, Eigenständigkeit, Ausdrucksstärke, Reflexionsfähigkeit,</li> <li><i>b</i> Einzelinterview: Diskursfähigkeit, Sozial- und Selbstkompetenz, Sprachkompetenz, Entwicklungspotential, Reflexionsgrad, Motivation.</li> </ul>
Bewertung	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Zulassungskommission oder im Fachbereich Musik die Eignungsabklärungskommission bewertet jeden Teil der Eignungsabklärung und erklärt ihn als „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn jeder Teil als «erfüllt» bewertet worden ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Zulassungskommission erstellt aufgrund der erzielten Noten oder Punkte eine Reihenfolge der Ergebnisse, welche für die Zuteilung der Studienplätze herbeigezogen wird.</p>
<b>5. Weitere Bestimmungen</b>	
Übertritt	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich in einer anerkannten und gleichwertigen Ausbildung befinden und übertreten wollen, müssen keine Eignungsabklärung gemäss Artikel. 8 ff. absolvieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Übertrittsgespräch und entscheidet darüber, ob diese für die Zulassung oder für den Studienabschluss zusätzliche Kompetenznachweise erbringen müssen.</p>
Zulassung mit Auflagen	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber können mit der Auflage zugelassen werden, dass die noch fehlenden Kompetenzen bis zum Ende des ersten Semesters erworben werden. In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine kürzere oder längere Frist festlegen.</p> <p><sup>2</sup> Fehlen spezifische für die Zulassung zum Masterstudium erforderliche Kompetenzen, können die Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, dass die noch fehlenden Kompetenzen bis zum Studienabschluss erworben werden. Das Nähere regeln die Studienpläne. Diese können auch kürzere Fristen für die Auflagenerfüllung definieren</p>
Entscheid	<p><b>Art. 19</b> Die Rektorin oder der Rektor verfügt die Zulassung zum Studium.</p>
Gültigkeitsdauer und Bestätigung	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Zulassung gilt für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung durchgeführt wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss bis zu der im Entscheid gesetzten Frist bestätigen, dass sie oder er das gewählte Studium im entsprechenden Studienjahr aufnehmen wird.</p> <p><sup>3</sup> Bleibt die Bestätigung aus, wird der Studienplatz Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern zugeteilt, die die Eignungsabklärung bestanden, aber bislang keinen Studienplatz erhalten haben.</p>



Wiederholung **Art. 21** Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich angemeldet haben und nicht an der Eignungsabklärung teilnehmen oder die aufgrund der Ergebnisse nicht zum Studium zugelassen werden, können die Eignungsabklärung zum Bachelorstudium zweimal und zum Masterstudium einmal wiederholen. Dazu ist eine erneute Anmeldung, frühestens in der nächsten Anmeldeperiode, erforderlich.

Gebühren **Art. 22** <sup>1</sup> Die Zahlung der Anmelde- und Eignungsabklärungsgebühren ist Voraussetzung für die Prüfung der Anmeldung und die Zulassung zur Eignungsabklärung.

<sup>2</sup> Erlass oder Rückerstattung der Gebühren, etwa im Fall eines Rückzugs der Anmeldung oder bei Nichtteilnahme am Verfahren, sind mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2 ausgeschlossen.

## 6. Beschwerdeverfahren

**Art. 23** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

## 7. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses **Art. 24** Das Reglement vom 28. Juni 2012 über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 25** Dieses Reglement tritt am 15. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2023  
Berner Fachhochschule  
Fachhochschulrat

Bern, 9. Januar 2024  
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern  
genehmigt

Sig.  
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.  
Christine Häsler, Regierungsrätin

Geändert mit Beschluss des Fachhochschulrats vom 3. Juli 2024, in Kraft seit 1. September 2024.